

ZH_OBERGERICHT NP170037 vom 26. April 2018

ZH Obergericht, 2018-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP170037

FR: ZH_OBERGERICHT NP170037 du 26 avril 2018

IT: ZH_OBERGERICHT NP170037 del 26 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

a) Mit Verfügung vom 23. November 2017 entschied die Vorinstanz im Forderungsprozess der Parteien das Folgende (Urk. 74 S. 4): " 1. Auf die Klage wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'775.–. Weitere Gerichtskosten (Auslagen) bleiben vorbehalten.

E. 3

Die Gerichtskosten werden dem Kläger auferlegt.

E. 4

Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 1'800.– zu bezahlen.

E. 5

(Schriftliche Mitteilung.)

E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage der Doppel der Urk. 73, 75 und 76/1-3 sowie einer Kopie der Urk. 79, und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 25'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 26. April 2018 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende:
Der Gerichtsschreiber: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. A. Baumgartner versandt am: cm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.